



93/49

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

7. Juli 1978

Nr. 4013

Die Einwohnergemeinde Rickenbach unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Dorfstrasse und Kirchweg" zur Genehmigung.

Rickenbach besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 4753 vom 12. September 1969 genehmigt wurde.

Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan umfasst einen Teil der Dorfstrasse sowie den Kirchweg. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 7. April bis 6. Mai 1977. Die während der gesetzlichen Frist eingegangenen Einsprachen wurden an der Sitzung vom 20. Juni 1977 vom Gemeinderat abgelehnt. Fristgerecht reichte Herr Frey zuhanden der Gemeindeversammlung eine Beschwerde gegen den vorgenannten Gemeinderatsentscheid ein. Diese Beschwerde wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. September 1977 abgelehnt. Mit Schreiben vom 5. Oktober 1977 reichte Herr Frey den Weiterzug seiner Beschwerde zuhanden des Regierungsrates ein. Nach einigen Verhandlungen konnte diese Beschwerde durch einen Vergleich zwischen dem Beschwerdeführer und der Einwohnergemeinde erledigt werden. Die Einwohnergemeinde verpflichtete sich, das Ausbauprojekt gegenüber dem Strassen- und Baulinienplan zu reduzieren. Danach wurde die Beschwerde an den Regierungsrat zurückgezogen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Die Beschwerde vom 5. Oktober 1977 wird als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben. Vom geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 150.-- werden Fr. 50.-- mit den Verfahrenskosten verrechnet und der Rest zurückerstattet.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Dorfstrasse/Kirchweg" der Einwohnergemeinde Rickenbach wird genehmigt.
2. Die Beschwerde von Herrn Markus Frey-Glutz, Rickenbach, wird als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben. Vom geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 150.-- wird der Betrag von Fr. 100.-- zurück-erstattet, der Rest mit den Verfahrenskosten verrechnet.
3. Die Gemeinde wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. September 1978 noch 3 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 927) RE
Fr. 218.-- Der Staatsschreiber:
=====

Dr. Max Gysler

Hr. M. Frey-Glutz:

Kostenvorschuss Fr. 150.--

././ Anteil Verfahrenskosten Fr. 50.--

Rückerstattung Fr. 100.--
=====

Bau-Departement (2) Gr/Wy
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, 4600 Olten
Amtschreiberei, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2), mit Anweisung
Sekretariat der Katasterschatzung (2)
Ammannamt der EG, 4613 Rickenbach
Baukommission der EG, 4613 Rickenbach, mit 1 gen. Plan (folgt
später)
Ingenieurbüro J.W. Kyburz, Dornacherstrasse 8, 4600 Olten
Hrn. M. Frey-Glutz, Tannenheim, 4613 Rickenbach /EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation: Der Strassen- und Baulinienplan "Dorf-
strasse/Kirchweg" der Einwohnergemeinde
Rickenbach wird genehmigt.

